

E. 25. 2. 2012

Äthiopien - Einführung in das Recht seiner Wirtschaft

von

Prof. Dr. iur. Menno Aden, Essen/Ruhr
zZ DAAD – Dozent an der Adama State University, Äthiopien

1. Ausgangspunkt

Äthiopien ist für uns eines der wichtigsten afrikanischen Länder. Mit rd 1,1 Mio qkm und rd 80 Mio Menschen verkörpert es ein erhebliches wirtschaftliches, und bei politischen Fehlentwicklungen aufgrund seiner geographischen Lage ein erhebliches Krisenpotential. Eine Einschätzung, die sich in der bombastischen Botschaftsfestung der USA in Addis Abeba widerspiegelt. Seine orthodox- christliche Kultur verbindet Äthiopien eher mit Europa als mit Afrika. Nach dem Ende des kommunistischen Regimes schaut Äthiopien gefühlsmäßig wohl zuerst nach (West-)Europa um Hilfe. Das Rechtssystem ist kontinentaleuropäisch. Als Sitz der Afrikanischen Union ist Äthiopien gleichsam das politische Tor zu Afrika. Hinter diesem Tor ist ein menschen- und ressourcenreicher Kontinent dabei, sich aus der Erstarrung zu lösen, in welche ihn die haarsträubende Politik der Kolonialmächte versetzt hat.

Der folgende Beitrag fordert unter rechtlichen Gesichtspunkten dazu auf, etwas näher an dieses Tor heranzutreten.

2. Hintergründe

Der 1974 abgesetzte letzte Kaiser von Äthiopien, Haile Selassie, rühmte sich, von dem biblischen König Salomo abstammen. ¹Diese Gründungsgaga findet sich vielfach dargestellt, so auch in den Kirchenfenstern der 1944 erbauten Dreifaltigkeitskirche in Addis Abeba. Wie oft enthält auch diese fromme Sage einen politischen Anspruch. Nach den Elementen ihres staatlichen Selbstbewusstseins gefragt, variieren Äthiopier folgende drei Punkte:

1. Die älteste noch lebende Kultur des afrikanischen Kontinents
2. Altchristliches Volk mit älterer Geschichte als die heutigen europäischen Staaten.²
3. Niemals unter Kolonialherrschaft; Sieg in der Schlacht von Adua 1896 über einen europäischen Staat, Italien, der versuchte, eine solche aufzurichten.

Der zweite italienische Eroberungsversuch (1935 – 42) war nach vielen Grausamkeiten etwas erfolgreicher. Es ist für das äthiopische Staatsverständnis aber wichtig, diese Zeit nicht als Kolonialherrschaft, sondern als Zeit eines mit britischer Hilfe schließlich siegreich beendeten

¹ Mutter soll die legendäre Königin von Saba, die eine Äthiopierin gewesen sei, mit welcher Salomo die den ersten äthiopischen König (Menelik) gezeugt habe. vgl. die muslimische Gründungsgaga zum Kaba-Heiligtum, die ebenfalls auf das Alte Testament, aber noch weiter, auf Abraham, zurückgreift.

² Die insgesamt nicht besonders gut dokumentierte politische Geschichte des Landes lässt sich am ehesten anhand der Kirchengeschichte nachverfolgen. Insofern ist Äthiopien mit Armenien zu vergleichen.

Kriegs mit Italien zu sehen. Die Fiktion staatlicher Fortexistenz kraft, wie man sagen könnte, „völkerrechtlicher Durchtunnelung“, war nicht nur für das Nationalgefühl wichtig, sondern auch völkerrechtlich. Nachdem britische Truppen Äthiopien befreit hatten, wurde in England der Gedanke wach, das Land als *jure belli* erworbenes *italienisches* Territorium anzusehen und dem damals noch intakten afrikanischen Kolonialreich Großbritanniens einzuverleiben. Der spätere Ministerpräsident Äthiopiens schreibt: *The 1944 Agreement gave the British a type of Protectorate, ohne ihre Zustimmung durften wir nicht einmal einen Berater hinzuziehen, und da wir keine eigene Währung hatten, wurden wir gezwungen, den ostafrikanischen Schilling als Währung einzuführen. Es gab 12 britische Berater in Äthiopien unter der Leitung von Langford, welcher den Hauptsitz der äthiopischen Zentralbank nach London verlegen wollte. Deren Vorstandsmitglieder sollten vom englischen König und von unserem Kaiser gemeinsam benannt werden.* usw.³

Diese Elemente waren offenbar mit entscheidend für die Wahl Äthiopiens als Sitz der Afrikanischen Union (AU). Bei der Übergabe der von China geschenkten imposanten Hauptverwaltung der AU im Februar 2012 erinnerte der äthiopische Staatspräsident in seiner Festrede an den stolzen Sieg von Adua. Diese Schlacht, für Italien damals eine große Blamage, kann als eine Art Gründungsmythos des heutigen Staates gelten, aus welchem er auch heute politische Ansprüche herleitet.

3. Verfassung

Die Abstammung des Kaisers von König Salomo wurde in der 1931 von Kaiser Haile Selassie erlassenen Verfassung zum Staatsgrundgesetz. Daraus ergab sich ein unbeschränktes Gottesgnadentum. Noch 1973 erklärte Haile Selassie in einem Interview: *Wir wurden aus königlichem Blut geboren. Unser Herr und Schöpfer hat uns dazu bestimmt, unserem Volke zu dienen wie ein Vater seinem Sohne dient. Dazu wurden wir geboren.*⁴ Ein Jahr später, am 12. September 1974 übernahm eine Militärjunta die Regierung und setzte den Kaiser ab. Es begann die sogenannte Derg- Periode (von Amharisch *derg* für Rat). Die hier nicht nachzuzeichnende Entwicklung folgte dem Muster anscheinend aller Revolutionen, nämlich von anfangs einer gewissen Mäßigung zu einer von Misserfolgen induzierten Radikalisierung, die hier in ein bolschewistisches Regime mündeten. Grund und Boden, Banken und Unternehmungen wurden verstaatlicht.⁵ Die marxistisch-leninistische Verfassung von 1987 kann dahinstehen.

Die seit 1995 geltende Verfassung ist rechtsstaatlich tadellos. Äthiopien ist heute eine Bundesrepublik bestehend aus 9 Bundesstaaten. Diese, mit eigenen zT sehr von einander abweichenden Amtssprachen, haben weitgehende Autonomie. Amharisch ist die Hauptverwaltungssprache. Das Englische verdrängt aber viel. Alle wichtigen Gesetze liegen in, anscheinend guter, englischer Übersetzung vor. Die Verfassung folgt unserem Grundgesetz, insofern dem „Bund“ Gesetzgebungszuständigkeiten enumerativ zugewiesen sind (Art. 50), so dass die allgemeine Gesetzgebungsbefugnis bei den „Ländern“ liegt. An der Spitze des Staates steht der Staatspräsident (Art. 69). Er hat wie bei uns im wesentlichen

³ vgl. Historical Recollections from a prison cell Aklilu Habtewold Prime Minister of Ethiopia 1961- 1974, Addis Ababa University Press 2011, ISBN 978-9994452-32-3 (zweisprachig Amharisch/Englisch) S. 137 (Ü. v.V.)

⁴ Vestal, Theodore, The Lion of Judah in the New World – Emperor Haile Selassie of Ethiopia and the Shaping of Americans Attitude toward Africa. ISBN 978-0-313-38620-6 Praeger – Kalifornien 2011, S. 190

⁵ Aberra Jembere/Woldetensay Woldemelak, An Introduction to the Legal History of Ethiopia, Addis Abeba 2011 (ISBN 978-99944-0-057-7), S. 14 ff

repräsentative Funktionen, etwa indem er Gesetze ausfertigt, Orden und Ehrenzeichen vergibt usw. Der Ministerpräsident wird aus den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses (House of Peoples Representatives) von diesen gewählt. Dieser ernennt die Minister, welche ihr Amt in eigener Verantwortung (Art. 11 – 26) wahrnehmen. Der Ministerpräsident trägt die Gesamtverantwortung.

Neben dem Abgeordnetenhaus, welcher dem Bundestag entspricht, gibt es eine zweite Kammer (House of the Federation), unserem Bundesrat vergleichbar (Art. 61). Seine Kompetenzen folgen aus Art. 62. Unter diesen ist als Besonderheit hervorzuheben die Befugnis, die Verfassung verbindlich auszulegen. Vielleicht der deutschen Regelung nachgebildet, wonach ein Verfassungsorgan das Bundesverfassungsgericht um ein verfassungsrechtliches Gutachten bitten kann. Dieses Auslegungsrecht der Länderkammer scheint als exklusives Recht verstanden zu werden. Die Gerichte sollen diese Befugnis nicht haben.⁶ Vielleicht wurde hier ein Vorbild an dem französischen *Conseil d'Etat* genommen.

4. Gerichtsverfassung

Gemäß Art. 78 der Verfassung besteht eine unabhängige Gerichtsbarkeit. Art. 79 bestimmt wie in Art. 92 ff GG die absolute Unabhängigkeit der Richter, die nur dem Gesetz unterworfen sind. Höchstes Gericht ist der Federal Supreme Court. In der Theorie ist die Gerichtsverfassung wie in den USA. zweigliedrig, einmal als Bundesgerichte und zum anderen als Landesgerichte (USA=State courts) jeweils in 3 Instanzen. Soweit aber die erst- und zweitinstanzlichen Bundesgerichte (noch) nicht bestehen, sind die Staatengerichte zuständig. Die Unterscheidung von Zivil-, Verwaltungs- Arbeits- usw -gerichten gibt es nicht. Das Verfahrensrecht ist in einer Zivilprozessordnung (Code of Civil Procedure) geregelt. Das materielle Recht ist, soweit erkennbar, sachgerecht.

5. Rechtspraxis

Auf der Grundlage des geschriebenen Rechts ist daher eigentlich alles in Ordnung. Das ist auch die Meinung aller Juristen, welche der Verfasser im Lande fragen konnte. Es hapert aber hier wie in vielen Schwellenländern an der Praxis. In jedem Staat verläuft ein Graben zwischen dem Recht, wie es sein soll, und dem, wie es ist. Unterschiede bestehen in der Breite des Grabens. Allzu rasch nehmen westliche Betrachter das Wort Korruption in den Mund. Die Breite dieses Grabens ist aber zunächst eine Funktion der (fehlenden) Kommunikation zwischen den im Recht Tätigen. In entwickelten Ländern ist es selbstverständlich, dass Gerichte, Anwälte und Unternehmensjuristen bei ihren Entscheidungen auf andere Gerichtsentscheidungen oder juristische Veröffentlichungen Bezug nehmen. Dazu muss man sie aber kennen.⁷

Wir Deutschen haben eine besonders große Anzahl von juristischen Zeitschriften, welche, ergänzt durch das Internet, eine fast vollständige Vernetzung aller bedeutsamen Gerichtsentscheidungen herstellen. Man hat mindestens Zugang zu einem Schönfelder, Sartorius, Palandt und der NJW und in der Regel zu sehr viel mehr. All das sucht man in Äthiopien vergebens. Es gibt keinen Kommentar wie den Palandt, auch nicht für andere Gesetze. Der Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nur in Ansätzen geregelt. Es gibt also auch keine förmliche Aktenordnung. So verschwinden anscheinend häufiger Akten und

⁶ Aberra Jembere aaO S. 201

⁷ vgl. hierzu im Zusammenhang mit deutschen Rechtsexport: Aden, ZRP, 2012.....

damit Ansprüche, aufgrund von Schlamperei, vielleicht aber auch aufgrund von Schmiergeldern.

Korruption ist auch hier ein Übel. Ein äthiopischer Jurist, an dessen Seriosität der Verfasser nicht zweifelt, bekundete ihm auf Frage, dass er sich gegen etwa 200 € von dem Verdacht, eine Studentin vergewaltigt zu haben, freikaufen könnte. Der Staatsanwalt werde einfach die Akte unauffindbar verlegen. Echte Fälle dieser Art aus dem Zivilrecht wurden genannt. Dennoch ist auch zu erwägen. Auf allen seinen Auslandseinsätzen hat der Verfasser seine westlichen Kollegen oder Entwicklungshelfer nach dem Umfang der Korruption im jeweiligen Gastland gefragt. Die Antwort war immer: Hier ist alles korrupt! Insistiert man, wird die Antwort ausweichend: Das sage doch jeder! Der Verfasser glaubt daher einen gewissen Psychologismus wie folgt festzustellen: Je korrupter ein Land ist, desto wichtiger ist die Präsenz des Beraters. Nicht alles, was über Korruption berichtet wird, dürfte also wahr sein.

6. Chancen des Investors

Viele der genannten Unzuträglichkeiten müssen den ausländischen Investor eigentlich nicht stören. Er kann sich die besten Anwälte/Berater im Lande leisten, und er kann bezahlen, was für die meisten Bürger Äthiopiens mangels eines Prozesskostenhilfesystems unerreichbar ist, den Gang bis zum Supreme Court. Dieser gilt, soweit zu hören, als unbestechlich. Da die Gesetze durchweg jungfräulich und unkommentiert vorliegen, besteht in Zweifelsfällen zwar eine gewisse Unsicherheit bei ihrer Auslegung. Vor allem aber besteht die Möglichkeit, die durch (fast) keine Präjudizen eingeeengte Auslegungsbreite der Gesetze auszuschöpfen. Da das Rechtssystem selbst und die wirtschaftlichen Basisgesetze kontinentaleuropäisch oder gar deutsch geprägt sind, dürfte ein gut instruierter Anwalt auch auf der Grundlage des äthiopischen Wirtschaftsrechtes mit der einschlägigen Rechtsprechung des deutschen BGH oder der französischen Cour de Cassation erfolgreich argumentieren können.

Das Gesagte ist allerdings etwas einzuschränken. Das äthiopische „Bundes“-Justizministerium hat auf insgesamt etwa 10.000 Seiten zentral für alle Universitäten des Landes Unterrichtsmaterialien für die akademisch unterrichteten Rechtsfächer herausgegeben. Diese haben natürlich keine Gesetzeskraft. Sie sind auch für den Unterricht nicht im förmlichen Sinne verbindlich, sie verstehen sich aber als autoritative Darstellung des Rechtes. Aus diesen kann also eine gewisse präjudizielle Wirkung folgen. Wer sich näher mit dem äthiopischen Recht befasst, wird also tunlichst mit diesen (englisch geschriebenen) Materialien beginnen.⁸

7. Äthiopische Wirtschaftsgesetze im Lebenszyklus des Unternehmens

Im folgenden wird, anscheinend auch für Äthiopien erstmals, eine Auflistung von Wirtschaftsgesetzen der Bundesrepublik Äthiopien gegeben. Dabei wird als Gliederungsschema der Lebenszyklus eines Unternehmens angenommen. Die Liste wurde zusammengestellt von *Herrn Lubo Teferi*, Leiter der Abteilung Recht innerhalb der Fakultät Humanities & Law der Adama State University. Es wurde auf möglichste Vollständigkeit angestrebt. Der Text dieser Gesetze kann im Internet abgerufen werden.

⁸ Verfasser ist im Besitz der vollständigen elektronischen Fassung (Stand Februar 2012)

A: Registrierung und Betriebserlaubnis eines Unternehmens

1. *Economic, Social and Cultural Rights, Art. 41, FDRE Constitution of 1995.*
2. *Commercial Registration and Business Licensing Proclamation No 67/97*
3. *Commercial Registration and Business Licensing Proclamation No. 328/2003*
4. *Commercial Registration and Licensing Council of Ministers Amendment Regulation 87/200*
5. *Commercial Registration and Licensing, Council of Ministers Regulation 13/1997*
6. *Investment (Amendment) Proclamation No. 375/2002*
7. *Investment Incentives and Investment Areas Reserved for Domestic Investors Council of Ministers Regulations No. 84/200*
8. *Investment Proclamation No. 280/2002*
9. *Freight Forwarding & Ship Agency License Issuance Regulation, Reg.No.37/1998*
10. *The Maritime Code of the Empire of Ethiopia, Procl.No.164/1960*
11. *Multimodal Transport of Goods Proclamation, Procl.No.548/2007*
12. *Registration of Ships Regulation,Reg.No.1/1996*
13. *The Licensing and Supervision of Banking Business Proclamation No 84/1994*
14. *The Licensing and Supervision of Insurance Business Proclamation No 86/1994*
15. *Licensing and Supervision of Micro Financing Institutions Proclamation No 40/1996*

B: Umweltrecht

1. *Environmental Objectives Art. 92 , of the FDRE Constitution*
2. *The Environmental Policy of Ethiopia, April 1997.*
3. *Environmental Pollution Control Proclamation, Procl. No. 300/2002*
4. *Environmental Protection Organs Establishment Proclamation,Procl. No. 295/2002*
5. *Environmental Impact Assessment Proclamation No. 299/2002*

C: Betriebsstätte

Art.40 of the FDRE Constitution erlaubt und schützt des Eigentum.

1. *Individual Ownership, Art. 1151-1674, Lease Contract, Art. 2896-3040, of the Civil Code of Ethiopia, Proclamation No. 165/1960.*
2. *Lease of Business, Art. 126, Commercial Code, Attachment 1(3)*
3. *Expropriation of Land Holdings For Public Purposes and Payment of Compensation Proclamation No 455/2005.*
4. *Rural Land Administration and Land Use Proclamation, Proc.456/2005.*
5. *Rural Land Administration Proclamation No 89/1997.*
6. *Government Ownership of Rural Land Proclamation no 35/1975.*
7. *Government Ownership of Urban Land and Extra Houses Pro No 47/1975.*
8. *Re-enactment of Urban Land Lease Holding Proclamation No 272/2002.*
9. *Re-enactment of Urban Lands Lease Holding Proclamation, Proc. No. 272/2002.*
10. *The Condominium Proclamation No 370/2003.*

D: Versicherungen

1. *Insurance, Art. 654-714, Commercial Code*
2. *Vehicle Insurance Against Third Party Risks Proclamation No 559/*

E: Kundenbeziehung

Sedes materiae ist der Civil Code von 1960. Dem französischen Aufbau folgend, regeln Art. 1-1125 das Familien-, Personen- und Erbrecht. Das Wirtschaftsprivatrecht beginnt mit Art. 1126, und zwar mit dem Sachenrecht. Art. 1184 erinnert an § 929 BGB: *Ownership may be transferred by virtue of law or in pursuance of agreements entered into by the parties*. On damit der berühmte deutsche Abstraktionsgrundsatz ins äthiopische eingeführt wird, wäre eine interessante rechtsvergleichende Frage. Der frz. Code Civil enthält eine solche Vorschrift bekanntlich nicht. Aus unserer Sicht unsystematisch, finden sich hier auch Vorschriften, die im Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in Sondergesetzen (zB Recht des geistigen Eigentums) ansiedeln würden. Mit Art. 1675 beginnt das Schuldrecht (Obligations) mit dem Law of Contracts. Hier macht sich ein deutlich merkbarer deutscher Einfluss geltend. Art. 1687 definiert die Willenserklärung. Das der Leistungsstörung, ist fast in unserem Sinne systematisch geregelt. Art. 2027 regelt die, im französischen Code Civil nicht ausdrücklich geregelte ungerechtfertigte Bereicherung.

Dieser kursorische Überblick soll den Eindruck vermitteln, dass der äthiopische Civil Code, auch wenn er im größeren Teilen überarbeitet werden müsste, insgesamt ein Gesetz nach unserem Geschmack ist. Er ist in weiten Teilen erheblich systematischer, und damit deutscher, als sein Hauptvorbild, der französische Code Civil,

F: Verbraucherschutz

Es ist fraglich, ob ein Land mit dem Entwicklungsstand Äthiopiens sich ein ausgefeiltes Verbraucherschutzrecht volkswirtschaftlich leisten sollte. Die Tatsache aber, dass es das tut, zeigt, dass dieses Land den Anschluss an die weiter entwickelten Staaten Europas sucht, und in Bezug auf das Gesetz, wenn auch vielleicht nicht immer Bezug auf die Rechtspraxis, auch gefunden hat. Nicht zu vertiefen ist die Systematik, wonach hier im Rahmen des Verbraucherschutzrechtes auch Fragen des Gewährleistungs- und Leistungsstörungsrechts behandelt werden. Eine vorzügliche Darstellung gibt Lelise Yeshitla⁹

1. *Trade Practice Proclamation No. 329/2003*
2. *TPP 685/2010 Theses*

G: Kaufmannsrecht

Der Commercial Code entspricht weitgehend unserem HGB alter Fassung. Hier ist noch das Enumerativsystem zur Kaufmannseigenschaft erhalten. Handelsname, Gesellschaft, Handelsvertreter, Wertpapiere usw. sind hier ohne allzu viele Änderungen getreulich nach dem alten deutschen HGB gestaltet. Bereits hieraus ergibt sich, dass dieses Gesetz nicht mehr ganz den heutigen Erfordernissen entspricht. Es wäre zu wünschen, wenn deutsche Juristen damit befasst würden, den Commercial Code zu überarbeiten und insbesondere ein modernes Gesellschaftsrecht zu schaffen.

1. *Law of Sales, Art 2266-2511, Civil Code*

⁹ Lelise Yeshitla, Challenges and Prospects of the Trade Practice and Consumers' Protection Proclamation 685/2010. Februar 2012. Unveröff. Diplomarbeit zu Erlangung des Grades einer LLB der Adama Universität, die sich in den Händen des Verfassers befindet.

2. Sale of a business, Art. 150-170, Commercial Cod

H: Arbeitsrecht

Der Graben zwischen Recht, wie es sein soll und dem wie es ist, dürfte in diesem Bereich besonders breit sein. Aber immerhin. Es gilt das zum Verbraucherschutzrecht Gesagte.

- 1. No compulsory labor, Art. 18, Equality, Art 25, Rights of woman, Art 35, Rights of Labor, Art 42, FDRE Constitution, Attachement 1(1)*
- 2. Legality, rule of law, due process of law, Labour Pros. No. 377/2003; No. 466/2005; No.494/2006.*
- 3. Contracts for Performance of Services, Art. 2511-2697, Civil Code, Attachement 4(2)*
- 4. Right to Employment of Persons with Disability Proc.568/2008*
- 5. Equality & Rights of woman, Attachement 10(1)*

I: Unlauterer Wettbewerb

Ein eigenes Gesetz besteht nicht. Es gelten Art. 133 ff Commercial Code. §§ 1 ff UWG wären bei uns sinnlos, wenn nicht Rechtsprechung der Genralklauseln ausfüllte. Das Fehlen einer systematischen Veröffentlichungspraxis ist in diesem Bereich daher besonders zu bedauern.

K: Gesellschaftsrecht

Hier dürfte ein besonderer Nachholbedarf bestehen, wenn das Land auf dem Wege der Industrialisierung weiter kommen will.

Law of Business Organizations, Art. 210-543, Commercial Code

L: Markenrecht

Sedes materiae ist weiterhin der Commercial Code, ergänzt durch neuere Gesetze. Da Äthiopiwn vor dem Beitritt zur WTO steht, wird sich im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes in absehbarer Zeit vieles ändern müssen.

- 1. A Proclamation to Provide for the Establishment of the Ethiopia Intellectual Property Office, Proclamation No. 320/2003*
- 2. Artistic and Literary ownership, Art.1647-1674, Civil Code, Attachement 4(2)*
- 3. Copyright and Neighboring Rights Protection Proclamation, Procl. No. 410/2004*
- 4. Crimes Against Intellectual prperties, Criminal Code of Ethiopia, Proclamation No.414/2004.*
- 5. Inventions, Minor Inventions and Industrial Designs Procl No. 123/95*
- 6. Transfer of Technioogy Regulations, Council of Minsters, 12/1993*
- 7. Trade Marks Registration and Protection Proclamation No. 501/2006*

M: Bankvertrag

1. *Banking and Negotiable Instruments, Art. 715-1179, Commercial Code, Attachment 1(3)*
2. *The Monetary and Banking Proclamation No 83/1994*
3. *Licensing and Supervision of Micro Financing Institutions Proclamation No 40/1996*
4. *Proclamation to Provide for Properties mortgaged/pledged with Banks, Proclamation No. 97/98*
5. *Proclamation to Provide for Business Mortgage, Proclamation No. 98/*

N: Kreditwesen

1. *Commercial Code of the Empire of Ethiopia, Proclamation No 166/1960*
2. *Investment (Amendment) Proclamation No. 375/2002*
3. *Investment Incentives and Investment Areas Reserved for Domestic Investors Council of Ministers Regulations No. 84/2003*

O: Import Export

1. *Directive issued implementing export trade duty incentive scheme proclamation N° 294/2001 March 2007, Ministry of trade and industry*
2. *Amendment for new bank licensing and approval of directors and CEO Directives N° SBB/39/2006 June 1, 2006 National Bank Ethiopia*

P: Kollisionsrecht

Nicht kodifiziert. Nur Gerichtspraxis. Einschlägig aber:

1. *Federal Courts Proclamation, No. 25/1996.*
2. *Civil Procedure Code, 1965*
3. *The Ethiopia Nationality Proclamation No. 378/2003*
4. *Renè David, Draft Rules of Private international law for Ethiopia (1960 which was intended to be part of the 1960 Eth. Civ. C.)*
1. *FDRE Ministry of Justice and Justice and Legal System Research Institute, Initial Draft to Provide for Federal Rules of Private International Law, January 1996 E.C.*
2. *Ministry of Law and Justice, Short term Law Revision Committee Report of Sub-Committee 5, Private International Law (Draft) (Unpublished)*

Q: Law on Bankruptcy

Ein modernes Insolvenzrecht ist nicht weniger zwingend als ein neues Gesellschaftsrecht.

Law of Bankruptcy Art. 968-1180, Commercial Code

8. Problembereich Bodenordnung

Noch wird die Wirtschaftsleistung zu etwa 80% von der Landwirtschaft erbracht, zum weit überwiegenden Teil als Subsistenzwirtschaft. Im Zuge des Umsturzes von 1974 wurde der gesamte Grundbesitz verstaatlicht. Es gibt auch unter der neuen Verfassung kein privates Eigentum an Grund und Boden. Dieses sei als Beispiel eines wohl besonders korruptionsanfälligen Problembereichs genannt.

Der Staat vergibt vererbliche Nutzungsrechte an die Landbevölkerung aufgrund einer Art Bedürfnisprüfung gegen erbaurechtsähnlichen Zins.¹⁰ Dieses Bodenrecht gilt auch für Gewerbegrundstücke. Eine Enteignung, rechtstechnisch: Entzug des Nutzungsrechts, ist zum gemeinen Wohl grundsätzlich frei möglich. Die Verfassung sieht eine angemessene Entschädigung vor. Rechtsprobleme ergeben sich aus zwei Punkten. Erstens: Die Entscheidung darüber, was dem Gemeinwohl dient, ist eine Ermessensentscheidung, die allgemeinem Bekunden zufolge, leicht durch außerrechtliche Argumente (Korruption) bestimmt wird. Zweitens: Die Höhe der Entschädigung soll angemessen („commensurate“) sein. Die zitierte Arbeit von Girma legt aber dar, dass hier schon rechtlich erhebliche Unsicherheiten bestehen, die durch Korruption noch erhöht werden kann.

Ergebnis

Die Bundesrepublik Äthiopien ist heute ein Rechtsstaat mit brauchbaren Gesetzen und Gerichtsverfassung. Die grundlegenden Gesetze zum Wirtschaftsprivatrecht folgen dem europäischen, zum Teil deutschen Vorbild. Es besteht aber erheblicher Novellierungsbedarf. Wer sich mit dem äthiopischen Recht näher befassen will, wird mit den (englisch geschriebenen) Unterrichtsmaterialien des Justizministeriums für die juristischen Fakultäten des Landes beginnen.

Die neueren Gesetze zum Wirtschaftsrecht wirken sachgerecht. Unter Nummer 7 wurde versucht, eine möglichst vollständige Liste äthiopischer Wirtschaftsgesetze zu geben.

Es bleibt als grundsätzliches Problem die Rechtspraxis. Mängel machen sich geltend infolge unzureichender Ausbildung der Juristen und mangelnder Transparenz des Rechts.

Das Problem der Bestechlichkeit besteht auch in Äthiopien. Der Verfasser meint aber, dass europäische Berater dieses Problem oft überbetonen, sei es aus einer gewissen Hoffart, sei es um ihre eigene Unentbehrlichkeit zu begründen.

Für den ausländischen Investor zeigen sich Wege, die aufgezeigten Unzuträglichkeiten zu beherrschen. Deutsche Investoren sollten daher die langfristigen Chancen in diesem Lande wohl bedenken.

M.A.

Adama 25.2.2012

¹⁰ Girma Kassa Kumsa Issues of Expropriation: The Law and the Practice in Oromia. A Master's Thesis Submitted to School of Graduate Studies of Addis Ababa University in Partial Fulfillment of the Requirements of Masters of Law (LL.M) November, 2011. Diese unveröffentlichte Arbeit liegt dem Verfasser vor.